

BStGer RR.2013.268 vom 27. März 2014

Bundesstrafgericht, 2014-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2013.268

FR: TPF RR.2013.268 du 27 mars 2014

IT: TPF RR.2013.268 del 27 marzo 2014

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Chile. Dauer der Beschlagnahme (Art. 33a IRSV). Rechtsverweigerung (Art. 46a VwVG).

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss den Beschwerdeführern bilde das Anfechtungsobjekt der Beschwerde die Untätigkeit der Staatsanwaltschaft Zürich sowie ihre Weigerung, die Sperre aufzuheben (act. 1 S. 4 lit. A.1.).

E. 1.2

Kontoinhaber können bei der Behörde, welche eine Vermögenssperre angeordnet hat, ihre Aufhebung beantragen (BGE 129 II 449 E. 2.3/2.5; TPF 2011 174 E. 2.2.1; TPF 2007 124 E. 2.3; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2012.242 vom 4. Dezember 2012, E. 2.2). Die Beschwerdeführer stellten am 18. Mai/15. November 2012 ein Gesuch an die Beschwerdegegnerin um Aufhebung der Kontosperre (act. 1.2 und 1.3); eine (anfechtbare) Verfügung sei daraufhin nicht ergangen (act. 1 S. 4). Ohne Verfügung fehlt aber der Beschwerde bezüglich der beantragten Aufhebung der Kontosperre das Anfechtungsobjekt. Die Beschwerdekammer kann erstinstanzlich nicht darüber entscheiden. Diesbezüglich kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

E. 1.3

Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer Verfügung (Art. 17a Abs. 3 IRSG; Art. 46a VwVG) kann jederzeit Beschwerde geführt werden (Art. 50 Abs. 2 VwVG). Eine vorgängige eigentliche Mahnung bildet zwar keine Eintretensvoraussetzung (Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2011.313 vom 11. Mai 2012, E. 3; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-6098/2013 vom 6. Dezember 2013, E. 1.3; UHLMANN/WÄLLE-BÄR, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, Zürich 2009, Art. 46a N. 11; KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl., Zürich 2013, N. 1309; MARKUS MÜLLER, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar VwVG, Zürich 2008, Art. 46a N. 9; wohl auch CANDRIAN, Introduction à la procédure administrative fédérale, Basel 2012, § 16 N. 117; die Praxis von BGE 126 V 244 E. 2d [Fristansetzung] wurde in BGE 130 V 90 E. 2 als unter dem ATSG überholt bezeichnet). Doch muss in der Regel zumindest einmal bei der befassten Instanz interveniert worden sein, um sie zum gewünschten Handeln aufzufordern (BGE 131 V 407 E. 1.1; Urteil des Bundesgerichts 1B_24/2013 vom 12. Februar 2013, E. 4 [zur StPO]; weitergehend [Mahnung erforderlich]: MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Auflage, Zürich/Bern 2013, N. 5.20).

Die Beschwerdeführer verlangten am 18. Mai/15. November 2012, die Kontosperrung sei aufzuheben. Eine eigentliche Mahnung liegt nicht vor, ist aber wie oben dargelegt nicht Eintretensvoraussetzung. Auf die Rechtsverzögerungsbeschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Die Staatsanwaltschaft I befand bis heute – ohne gute Gründe darlegen zu können – nicht über die genannten Anträge. Dies ist mit dem Gebot zur raschen Erledigung und verzugslosen Entscheidung (Art. 17a Abs. 1 IRSG) nicht vereinbar. Es begründet ein unrechtmässiges Verzögern einer Verfügung. Insgesamt ist die Rechtsverzögerungsbeschwerde somit gutzuheissen: Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich ist anzuweisen (vgl. Art. 61 Abs. 1 VwVG), innert Monatsfrist über die Aufrechterhaltung der Kontosperrung zu entscheiden. Auf die beantragte Aufhebung der Kontosperrung durch die Beschwerdekammer kann hingegen mangels Anfechtungsobjekts nicht eingetreten werden.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens obsiegen die Beschwerdeführer hälftig. Sie werden damit ebenfalls zur Hälfte kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 IRSG, Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG und Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG).

Für die Berechnung der Gerichtsgebühren gelangt das Reglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) zur Anwendung (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 53 Abs. 2 lit. a StBOG, Art. 73 Abs. 1 lit. a und b StBOG). Es rechtfertigt sich vorliegend, in Anwendung von Art. 73 Abs. 2 StBOG sowie der Art. 5 und 8 Abs. 3 BStKR, die hälftig ermässigte Gebühr auf Fr. 600.-- festzusetzen, unter solidarischer Haftung, und unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses (act. 4) von Fr. 10'000.--.

Die Beschwerdeführer haben damit Anspruch auf eine ebenfalls hälftig reduzierte pauschale Prozessentschädigung von Fr. 800.-- (vgl. Art. 64 Abs. 1 und 2 VwVG; Art. 73 Abs. 1 lit. c StBOG i.V.m. Art. 64 Abs. 5 VwVG, Art. 10–14 BStKR).